



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Frau Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
510a-U8780.51-2013/3-1

Telefon +49 89 9214-00  
poststelle@stmug.bayern.de

München  
08.04.2013

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Christian Magerl (GRÜ)  
vom 07.03.2013  
betreffend Ehemaliges Munitionshauptdepot Schierling/Langquaid (MunHpt-  
Dep Schierling) V

Anlagen:  
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1a) *Welche Untersuchungen mit welchem Umfang und welcher Zielrichtung laufen derzeit zu den Altlastenfragen?*

Derzeit werden die bestehenden Grundwassermessstellen ergänzend beprobt. Ziel ist es, die Grundwasserbelastung und die Strömungssituation zu erkunden.

1.b) *Welche Untersuchungen mit welchem Umfang und welcher Zielrichtung sind noch angedacht?*

**Standort**  
Rosenkavallerplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**  
poststelle@stmug.bayern.de  
**Internet**  
www.stmug.bayern.de

Es werden auf dem nördlich angrenzenden Gelände noch orientierende Untersuchungen durchgeführt. Außerdem wird eine zusätzliche Grundwassermessstelle auf einer Verdachtsfläche südlich außerhalb des eigentlichen Muna-Geländes errichtet und beprobt. Bei diesen orientierenden Untersuchungen soll festgestellt werden, ob eine Boden- oder Grundwasserbelastung vorliegt. Aufbauend auf den Ergebnissen der vorgenannten Untersuchungen soll vom beauftragten Büro ein Detailuntersuchungskonzept ausgearbeitet werden. Ziel der Detailuntersuchungen soll es sein, festzustellen, ob schädliche Bodenveränderungen vorliegen und ob davon eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht.

*1.c) Welche Stellen sind damit beauftragt?*

Die BImA hat die zusätzlichen Untersuchungen ausgeschrieben. Der Umfang wurde von den Landratsämtern Regensburg und Kelheim in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsämtern Regensburg und Landshut vorgegeben.

*2a) Ist die bisherige Auskofferung von Boden im Bereich der ehemaligen Tankstelle (Langquaidler Gebiet) ausreichend oder sind hier weitere Maßnahmen erforderlich?*

Im Bereich der ehemaligen Tankstelle wurde der Bodentank ausgebaut und das nähere Umfeld um den Tank saniert. Die gesamte Ausdehnung der Schadstoffbelastung ist jedoch noch zu erkunden und ggf. zu sanieren. Dies wird ebenfalls im Rahmen der Detailuntersuchungen zu klären sein.

*2.b) Sind die aktuellen Untersuchungen Orientierungsuntersuchungen oder schon die abschließenden Detailuntersuchungen?*

Siehe Antworten zu Fragen 1.a) und 1.b).

*2.c) Kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Grundwasserverunreinigung durch Altlasten ausgeschlossen werden?*

Diese Aussage kann nach aktuellem Kenntnisstand noch nicht getroffen werden; die

Untersuchungsergebnisse bleiben abzuwarten.

3.a) *Wurde die BIMA seit Januar 2010 von den LRAs Kelheim und/oder Regensburg hinsichtlich einer zögerlichen oder vom Umfang oder der Intensität her nicht ausreichenden Beauftragung von Erkundungsuntersuchungen mündlich oder schriftlich angemahnt?*

Durch die beiden Landratsämter wurde seit Januar 2010 wiederholt mündlich im Rahmen von Besprechungen sowie schriftlich die zügige Vorlage von Unterlagen und die Durchführung von Untersuchungen bei der BImA angemahnt.

3.b) *Wurde in den LRAs Kelheim und/oder Regensburg die Durchführung einer Ersatzvornahme gegenüber der BIMA diskutiert?*

Die Anwendung des Verwaltungszwangs - also auch die Androhung der Ersatzvornahme - gegenüber der BImA ist aufgrund Art. 29 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes unzulässig. Gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Verwaltungszwang nur zulässig, soweit er durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes besonders zugelassen ist; eine den Verwaltungszwang ermöglichende Spezialnorm steht im Bereich des Bodenschutzrechts nicht zur Verfügung.

3.c) *Wurde eine Ersatzvornahme seitens der LRA Kelheim und/oder Regensburg gegenüber der BIMA mündlich oder schriftlich angedroht, weil die BIMA von den LRA Kelheim und/oder Regensburg gewünschte Veranlassungen nicht oder nicht in den von den LRAs gewünschten Zeitfenstern durchgeführt hat oder durchführen will?*

Siehe Antwort zu Frage 3.b).

4.a) *Lehnt das Umweltministerium eine direkte Fragemöglichkeit der Marktgemeinderäte des Marktes Langquaid in einer offiziellen Sitzung an den für die Muna zuständigen fachlichen Sachbearbeiter am LRA Kelheim ebenfalls ab, oder sieht das Ministerium diese Informationsmöglichkeit als dienlich für eine*

*bestmögliche Entscheidungsfindung für das weitere Vorgehen des Marktes  
Langquaid in Sachen Muna an?*

Selbstverständlich ist das StMUG der Meinung, dass die betroffenen Gemeinden durch die zuständigen Landratsämter bestmöglich und aktuell informiert werden sollen; wie das erfolgt, obliegt der Entscheidung des Landratsamtes. In diesem Fall wird der Markt Langquaid stets umgehend über neue Entwicklungen informiert, Anfragen durch die Gemeinde bzw. den Bürgermeister werden umgehend beantwortet.

*4.b) Besteht für folgende Ämter/Institutionen eine Auskunftspflicht entweder nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und/oder nach dem Bundesinformationsfreiheitsgesetz (IFG)? Angaben bitte für die einzelnen Ämter/Institutionen (BIMA-Außenstellen Landshut und München; LRAs Kelheim und Regensburg; WWA Regensburg und WWA Landshut; OFD Hannover; IAGB; GEKA-Munster; Staatliches Bauamt Landshut)*

Für die in der Frage genannten Ämter/Institutionen bestehen grundsätzlich folgende Auskunftspflichten: Für die BImA-Außenstellen Landshut und München nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und/oder nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes; für die Landratsämter Kelheim und Regensburg, für die Wasserwirtschaftsämter Regensburg und Landshut und für das Staatliche Bauamt Landshut nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG); für die Oberfinanzdirektion Hannover nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG); für die GEKA Munster nach dem UIG, soweit sie gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG öffentliche Aufgaben wahrnimmt und dabei der Kontrolle des Bundes unterliegt, und nach dem IFG, soweit sich der Bund zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben der GEKA bedient; für die Prüfung der Auskunftspflichten nach dem UIG und dem IFG sind die Behörden des Bundes zuständig; für die IABG bestehen keine Auskunftspflichten nach den oben genannten Gesetzen, da sie keine öffentlichen Aufgaben unter der Kontrolle des Bundes oder des Freistaates Bayern wahrnimmt.

*4.c) Können im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Auskunftspflichten nach dem UIG oder/und IFG nicht nur Gutachten, sondern auch folgende Informationsquellen zur Muna bei den auskunftspflichtigen Behörden/Institutionen ein-*

*gesehen werden:*

- *fachliche Bewertungen in Form von behördlichem und institutionellem Schriftverkehr?*
- *behördlicher und institutioneller Schriftverkehr zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden betreffend die Bewertung und Handhabung der Altlasten?*
- *behördlicher und institutioneller Schriftverkehr betreffend Fristsetzungen zu Altlasten-Erkundungsschritten und/oder Altlasten-Sanierungsschritten?*

Soweit die in der Frage genannten Schreiben Umweltinformationen nach dem BayUIG (bzw. dem UIG) enthalten, besteht zu diesen grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang, falls keine Ablehnungsgründe nach Art 7 und 8 BayUIG (bzw. §§ 8 und 9 UIG) vorliegen. Insbesondere kommt der Ablehnungsgrund des Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 BayUIG (bzw. § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG) in Frage, sofern es sich bei einzelnen Schreiben um interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen handelt. Vor einer Ablehnung ist in diesen Fällen jeweils abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Zu Schreiben der BImA-Außenstellen und der GEKA Munster, die keine Umweltinformationen enthalten, kann grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang nach dem IFG bestehen, soweit diese Schreiben amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG sind und keine Ausnahmetatbestände zum Schutz von öffentlichen oder privaten Belangen nach den §§ 3 bis 6 IFG vorliegen.

Für die Prüfung der Auskunftspflichten nach dem UIG und dem IFG sind die Behörden des Bundes zuständig.

*5.a) Kann einem Auskunftersuchenden die Auskunft von der angefragten auskunftspflichtigen Stelle mit dem Hinweis verweigert werden, dass bei einer anderen Stelle angeblich viel mehr Informationen zu bekommen seien?*

Nein; der Antragsteller hat nach Art. 3 Abs. 1 BayUIG (bzw. § 3 Abs. 1 UIG) Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen über die die informationspflichtige Stelle verfügt, bei der der Antrag gestellt wurde. Die informationspflichtige Stelle verfügt

gemäß Art. 2 Abs. 3 BayUIG (bzw. § 2 Abs. 4 UIG) über Umweltinformationen, wenn sie bei ihr vorhanden sind oder für sie bereit gehalten werden. Ergänzend kann die informationspflichtige Stelle darauf hinweisen, dass eine andere Stelle über mehr Informationen verfügt.

*6.b) Ist die angefragte Stelle zur eigenen Auskunft über die bei ihr vorliegenden Informationen verpflichtet (selbst wenn diese tatsächlich nicht so umfangreich wären, wie bei einer anderen Stelle)?*

Ja; im Übrigen Antwort zu Frage 5.a).

*6.c) Ist die generelle Verweigerung einer Auskunft unter Verweisung an eine vorgesetzte, womöglich sehr viel weiter entfernte Stelle, zulässig?*

Nein; im Übrigen Antwort zu Frage 5.a).

*7. a) Ist es zulässig, das mit Steuergeldern erstellte Grundwassergutachten zur Muna auf einer nicht staatlichen Homepage unter Hinweis auf das Urheberrecht der BIMA zu veröffentlichen?*

Das Nutzungsrecht für Gutachten, die von der BlmA in Auftrag gegeben wurden, liegt grundsätzlich ausschließlich bei der BlmA. Eine Veröffentlichung kann daher nur mit Zustimmung der BlmA erfolgen.

*7.b) Ist es nicht extrem bürgerunfreundlich wenn die BIMA die Veröffentlichung des Gutachtens im Internet mit dem Hinweis ablehnt man könne doch nach München (200 km hin- und zurück) fahren und das Gutachten dort einsehen?*

Ob die BlmA ihr Gutachten im Internet veröffentlicht, obliegt der Entscheidung der BlmA. Eine Verpflichtung der BlmA zur Veröffentlichung des Gutachtens im Internet lässt sich aus dem UIG nicht ableiten. Das Antragsverfahren gemäß § 4 UIG ist einzuhalten.

7.c) *Was wird die Staatsregierung tun, damit interessierte Bürger dieses Gutachten unbürokratisch übers Internet einsehen können?*

Siehe Antwort zu Frage 7.b)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcel Huber MdL  
Staatsminister